
ver.di Handreichung

Berlin, 1.4.2016

Bäderbetriebe:

Zum Umgang mit der Richtlinie 94.05 Aufsichtspflichten in Bädern

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) | Gemeinden | Bundesfachgruppe Allgemeine Kommunalverwaltung
Bundesfacharbeitskreis Bäder. Verantwortlich: Thomas Herbing. Sekretariat: Helma Sydekum.
Bearbeitung: Carola Widmann, Armin Koenen, Thomas Herbing. März 2016.
Anschrift: Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin. Tel: (030) 6956-2238. eMail: helma.sydekum@verdi.de.

Zum Umgang mit dem Richtlinie 94.05

2015 wurde das für die Aufsicht in Bädern bisher geltende Merkblatt 94.05 durch eine Richtlinie ersetzt. ver.di möchte hier den Kolleginnen und Kollegen eine Hilfestellung zum Umgang mit der neuen Richtlinie 94.05 geben.

Weiterhin gilt: Auch die Richtlinie hat keinen Gesetzescharakter. Sie gibt lediglich eine Empfehlung zur Personalausstattung in Bädern.

Im Punkt 4.2. der Richtlinie wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **der Betreiber die Verantwortung für die Organisation** des Badebetriebes hat. Wenn er diese Organisationsverantwortung delegiert, gehört neben der Verantwortungskompetenz **auch die entsprechende Entscheidungskompetenz** dazu.

Rechtliche Verbindlichkeit

Die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen haben Empfehlungscharakter. Sie binden den Badbetreiber also nicht unmittelbar.

Allerdings haben Badbetreiber nach den §§ 832ff BGB eine Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen, die sie wiederum kraft einer Organisationsanweisung an qualifizierte Fachkräfte übertragen. Würde es im Rahmen eines Unfalls zu einem Verfahren um

Schadensersatzansprüche kommen, würde die Anwendung der Richtlinie 94.05 als anerkannter Standard herangezogen werden.

Die Richtlinie kann daher auch nur als eine Mindestnorm betrachtet werden.

Dies bedeutet für die Praxis:

- Wird die Verantwortung für die Organisation des Badebetriebes bzw. von Teilen des Badebetriebes an eine ArbeitnehmerIn des Betreibers delegiert kann er/sie auch entscheiden wie z. B. die Aufsicht geregelt wird. Dies geschieht häufig durch Formulierungen wie: „...ist verantwortlich für einen sicheren und störungsfreien Badebetrieb“.
- Wird die Verantwortung für die Organisation des Badebetriebes bzw. von Teilen des Badebetriebes nicht delegiert bleibt der Betreiber in der alleinigen Verantwortung. Üblicherweise wird dann durch Dienstanweisungen festgelegt, wo z. B. das Aufsichtspersonal seinen Standort hat und unter welchen Voraussetzungen der Standort verlassen werden kann oder darf.

Nach Punkt 5.1. ist **jede Bäderanlage nachweislich täglich vor der Inbetriebnahme auf ihre Sicherheit und Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.**

Im Punkt 5.2.2 wird darauf hingewiesen, dass es weitere Tätigkeiten bzw. Bereiche des Bades gibt (z. B. Kasse, Umkleiden, Toilettenanlagen, Treppen), welche von der Wasseraufsicht **nicht wahrgenommen werden können.**

Grenzen für den Einsatz von Rettungsschwimmern

Dem **alleinverantwortlichen Einsatz von Rettungsschwimmern** wurden im Punkt 6.4. der Richtlinie **Grenzen gesetzt:** „Werden angestellte Rettungsschwimmer für die Wasseraufsicht eingesetzt, ist die Leitung und Aufsicht durch eine Fachkraft sicherzustellen damit die Wasseraufsicht sachgerecht und sicher durchgeführt werden kann ...“ Dies beinhaltet:

1. die Einweisung in alle notwendigen Betriebsabläufe,
2. die Unterweisung über sicherheitsgerechtes Verhalten,
3. die Anordnung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen“
4. Daraus ergibt sich z. B. die Frage, was sind notwendige Betriebsabläufe, die Rettungsschwimmer kennen und mit denen sie umgehen müssen? Hier zur Verdeutlichung einige Beispiele für technische und baulichen Störungen bzw. Gefahrensituationen:
5. Hygienehilfssparameter des Beckenwassers außerhalb der Norm, wann ist was zu tun?
6. Ausfall der Dosieranlagen, welche beeinträchtigen den Badebetrieb?
7. Störung der Heizung und dadurch Überhitzung des Duschwassers, Wärmebänke was ist wann zu tun?
8. Rohrbrüche im technischen Bereich wo wird abgesperrt was ist zu beachten?
9. Erkennen von Gefahrensituationen beim Badebetrieb, z. B. Kopfsprung ins Nichtschwimmer, Stern- oder Trampolinsprünge,
10. Risse in Fliesen, lose Türen, defekte Türschließer, instabile Einbauten, lose Sprungbretter
11. Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen (z. B. Einbruch, Diebstahl, Sexualdelikte)

Nur unter diesen Voraussetzungen können Rettungsschwimmer auch ohne die zeitgleiche Anwesenheit einer Fachkraft eingesetzt werden.

Die Entscheidung zur Übertragung von Aufgaben an einen Rettungsschwimmer ist schriftlich durch den Betreiber anzuweisen.

VER.DI Hinweise zur Delegation von Aufgaben an Rettungsschwimmer

Bei der Delegation von Aufgaben an Rettungsschwimmer sind dessen Fähigkeiten, seine Stärken und Schwächen mit in die Übertragung einzubeziehen.

Sind die genannten Voraussetzungen bzw. die persönliche Eignung nicht gegeben, dann ist der allein verantwortliche Einsatz nicht möglich !!!

Alles läuft auf ein Ziel hinaus: Erkennen von Störungen/ Unregelmäßigkeiten und Beurteilung der Auswirkungen auf den Badebetrieb!

Sollten Rettungsschwimmer alleinverantwortlich eingesetzt werden, dann ist vorab eine entsprechende Einweisungen erforderlich, in der u.a. entsprechende Aufgaben und Handlungsanweisungen klar geregelt sind. Für die nachfolgend genannten Beispiele sollten Handlungsanweisungen und/oder Unterweisungen erfolgen:

1. Bereich Arbeitssicherheit
 - a. Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen
 - b. Bestimmungen der Gefahrgutverordnung
 - c. Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften
2. Bereich Verkehrssicherung Öffentlicher Bereich
 - a. Beseitigung von Glätte auf den Zuwegen zum Bad
3. Bereich Betriebssicherheit Technik
 - a. Maßnahmen bei Unter- bzw. Überschreitung der Hygienehilfsparameter
 - b. Erkennen von Störungen bei der Wasseraufbereitung und zu ergreifende Maßnahmen
 - c. Alarmpläne umsetzen und durchführen (Brand, Chlorgas, unkontrollierte Chemikalienreaktionen)
 - d. Erkennen von Störungen im Heizungssystem (Raumbeheizung, Brauchwassererwärmung) und zu ergreifende Maßnahmen
 - e. Erkennen von Störungen im Lüftungssystem und zu ergreifende Maßnahmen
4. Bereich Betriebssicherheit öffentlicher Bereich
 - a. Erkennen von Gefahren für die Gäste und deren Beseitigung
 - b. Erkennen und Durchführung von erforderlichen Zwischenreinigungen
 - c. Einhaltung der Haus- und Badeordnung
 - d. Maßnahmen bei Straftaten
 - e. Einleiten der Rettungskette (Einweisung des Rettungsdienstes)
5. Bereich der Haftung des Betreibers für seinen Erfüllungsgehilfen
 - a. Einhaltung des Fundrechtes
 - b. Umgang mit Nachschlüsseln, das Öffnen von Garderobenschränken
 - c. Zugriff auf den Kassenbestand
 - d. Maßnahmen bei Störungen von automatischen Kassen- und Einlasssystemen
 - e. Annahme von Lieferungen
 - f. Bestätigung von Arbeiten durch Fremdfirmen
6. Notwendige Unterweisungen bezogen auf die rechtliche Stellung des Mitarbeiters als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe des Betreibers
 - a. Hausrecht
 - b. Haftungsansprüche der Gäste
 - c. Erstattung von Eintrittsgeldern bei Minderung

Beachte! Solltest Du im Rahmen deiner Fachkenntnisse zu dem Ergebnis kommen, dass die Sicherheit im Bad nicht gewährleistet ist, dann musst Du den Badbetreiber auf die Defizite hinweisen. Und das unbedingt schriftlich, da dich dies im Schadensfall schützen kann.

Schon 2003 schrieb die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen zu Ihrem Merkblatt 94.05:

„Dieses Merkblatt soll kein Freibrief für die Einsparung von Personalkosten sein.“

Das gilt auch weiterhin für die Richtlinie..

GEWERKSCHAFT FÜR BÄDERBESCHÄFTIGTE

Der Bundesfacharbeitskreis Bäder

Im Arbeitskreis arbeiten engagierte Bäderkollegen/innen zu den berufsfachlichen Interessen in den Bädern.

Wir sind Sozialpartner

Die Verhandlungen zur Entgeltordnung wurden von den Aktiven aus den Bädern begleitet. Als Sozialpartner gestaltet ver.di zusammen mit den Arbeitgebern die Aus- und Fortbildungsordnungen mit. Und aktiv sind wir im Arbeits- und Gesundheitsschutz. So zum Beispiel auch im Sachgebiet Bäder bei der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Ein aktives Netz für Dich.

Der Bundesfacharbeitskreis organisiert einmal im Jahr die Berufsfachtagung. Dort können sich engagierte Kollegen/innen aus den ver.di Landesbezirken mit ihren Themen austauschen. Egal ob sie aus öffentlichen oder privaten Bädern sind.

Ebenfalls bieten wir Dir viele Seminare.

Doch das wichtigste ist: Gemeinsam kämpfen wir für gute Arbeit in den Bäderbetrieben.

Mach mit. Werde Mitglied bei ver.di!

www.mitgliedwerden.verdi.de Da kannst Du auch online eintreten!

Beitrittserklärung Änderungsmitteilung

Vertragsdaten

Titel Vorname Name

Straße Hausnummer

Land/PLZ Wohnort

Beschäftigungsdaten

Arbeiter*in Beamter*in erwerbslos
 Angestellte*r Selbständige*r

Vollzeit Teilzeit Anzahl Wochenstunden:

Auszubildende*/Volontär*/in/Referendar*in
 Schüler*/in/Student*/in (ohne Arbeitseinkommen) bis

Praktikant*in Dual Studierende*r Sonstiges

ich bin Meister*/in/Techniker*/in/Ingenieur*in

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

SEPA-Lastschriftmandat

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE6122200000101497
 Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

BIC IBAN

Ort, Datum und Unterschrift 

Mitgliedsnummer

Staatsangehörigkeit

Telefon

E-Mail

PLZ Ort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

monatlicher Bruttoverdienst Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe

€

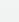
Monatsbeitrag in Euro

Zahlungsweise
 monatlich vierteljährlich zur Monatsmitte
 halbjährlich jährlich zum Monatsende

Titel*/Vorname/ Name Kontoinhaber*in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

Ort, Datum und Unterschrift 

Ich möchte Mitglied werden ab

Geburtsdatum

Geschlecht weiblich männlich

Ich wurde geworben durch:
 Name Werber*in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von bis

Datenschutzhinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://datenschutz.verdi.de>.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu ver.di / zeige Änderungen meiner Daten an¹⁾ und nehme die **Datenschutzhinweise** zur Kenntnis.

Ort, Datum und Unterschrift 

¹⁾ nichtzutreffendes bitte streichen